



1 Privatrecht – Vollstreckung
1.1 Zivilgesetzbuch

1.1.14 Verwandtenunterstützung

BGE 5C.186/2006 Unterstützungsleistungen setzen «günstige Verhältnisse» auf Seiten des Pflichtigen und eine «Not» des Berechtigten voraus und müssen «erforderlich» und «angemessen» sein.

Zwei Töchter, gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, reichten gegen ihre Grossmutter Klage auf Verwandtenunterstützung ein bis zu ihrer Mündigkeit resp. bis zu ihrem Abschluss der Erstausbildung. Sie führten aus, dass die Grossmutter monatliche Einkünfte von rund CHF 9'700.– habe, währenddem das erweiterte Existenzminimum lediglich rund CHF 7'200.– betrage. Aus der sich ergebenden Differenz von CHF 2'500.– könne die Unterstützung der Enkelinnen erfolgen.

Mit dem Kriterium des Lebens in günstigen Verhältnissen wird die Leistungsfähigkeit eines Unterstützungspflichtigen umschrieben, wobei zu deren Beurteilung sowohl die Einkommens- wie auch die Vermögenssituation in Betracht zu ziehen ist. In günstigen Verhältnissen lebt, wem aufgrund seiner finanziellen (Gesamt-)Situation eine wohlhabende Lebensführung möglich ist. Diese muss namentlich auch im Hinblick auf eine im Alter zu erwartende Pflegebedürftigkeit sicher gestellt sein, weshalb die wirtschaftliche Sicherheit des Pflichtigen im Alter einer Beurteilung auf längere Sicht standhalten muss. Der Anspruch der Pflichtigen auf Bildung einer angemessenen Vorsorge geniesst somit Vorrang gegenüber den klägerischen Ansprüchen auf Verwandtenunterstützung. So dürfen insbesondere die finanziellen Mittel für einen möglichen Aufenthalt in einem Alters- oder Pflegeheim, die monatlich bis zu CHF 20'000.– ausmachen können, rechnerisch zur Beurteilung der günstigen Verhältnisse miteinbezogen werden. Als wohlhabend ist somit anzusehen, wer über die finanziellen Mittel verfügt, die es ihm erlauben, über die notwendigen Auslagen und die Bildung eines angemessenen Sparkapitals hinaus auch diejenigen Ausgaben tätigen zu können, die weder notwendig noch nützlich zu sein brauchen, zur Führung eines gehobenen Lebensstils jedoch anfallen.

Fazit

Grosseltern können für ihre Enkel verwandtenunterstützungspflichtig werden, doch nur, wenn diese ein deutlich über CHF 10'000.– liegendes Monatseinkommen ausweisen.